

10. März 2015

Stellungnahme

zum Entwurf „Gute fachliche Praxis im Pflanzenschutz“ – Grundsätze für die Durchführung vom 6.2.2015

Grundsätzliche Bemerkungen:

Diese Verordnung ist notwendig aufgrund festgestellter Belastungen mit Pflanzenschutzmitteln und Metaboliten im Grundwasser und einem konstatierten Rückgang der Artenvielfalt. Im Nationalen Aktionsplan zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln werden bereits Ziele für den Gewässerschutz und den Schutz der biologischen Vielfalt genannt. Insofern ist es erforderlich, dass die gesetzliche Vorschrift zur Durchführung der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz, als einziger Rechtsrahmen, der verbindlich durchzuführen ist und Einfluss auf die Anwendung von Pflanzenschutzmittel ausübt, entsprechend formuliert wird, so dass über die Umsetzung dieses Gesetzes die im Nationalen Aktionsplan Pflanzenschutz (NAP) formulierten Ziele auch erreicht werden können.

In Niedersachsen haben sowohl die Landesbehörden, als auch die Wasserversorger festgestellt, dass die Anteile von Pflanzenschutzmittelwirkstoffen und deren Metaboliten im Grundwasser erheblich angestiegen sind. Die Befunde machen deutlich, dass Pflanzenschutzmittel im Grundwasser auch zukünftig ein äußerst relevantes Thema sein werden, denn zur Gruppe der noch häufig gefundenen, jedoch nicht mehr zugelassenen Wirkstoffe, die auch heute noch die Trinkwasserversorger vor große Herausforderungen hinsichtlich der Möglichkeiten und Kosten der Aufbereitung stellen, kommen vermehrt Befunde mit nicht relevanten Metaboliten, die sich auf den Weg in das tiefere Grundwasser und damit auf den Weg zu den Förderbrunnen der Trinkwasserversorger machen. Damit zeigt sich, dass es Risiken im Umgang mit Pflanzenschutzmitteln gibt, die derzeit nicht minimiert werden, sondern deutlich zunehmen. Die Kenntnisse und Möglichkeiten zur Aufbereitung und Entfernung dieser Substanzen aus dem Rohwasser sind vielfach nicht vorhanden. Die Möglichkeiten für neue sich bildende Substanzen im Verlauf der Aufbereitung sind nicht erforscht und damit ist dieses Risiko nicht auszuschließen. Die Trinkwasserverordnung schreibt ein Minimierungsgebot für Pflanzenschutzmittel (PSM) vor und auch die Ziele im NAP sind verbindlich zu erreichen.

Der Entwurf zu den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz lässt anlassbedingte und notwendige Ausführungen zum Schutze des Grundwassers vermissen. Zwar wird auf S. 4 u.a. der Schutz des Grund- und Trinkwassers genannt, jedoch wird im Text an keiner Stelle auf die Notwendigkeit hingewiesen, dass dringend vermehrt nicht chemische Bekämpfungsmaßnahmen zur Anwendung kommen müssen und dass die Anwender sich hinsichtlich der Mittelauswahl und –menge bei Befunden im Grundwasser anzupassen haben. Derzeit gibt es keine wirksame Rückkopplung der Befunde von Pflanzenschutzmitteln und Metaboliten, die den Gesundheitsämtern, anderen Landesbehörden, den regionalen Wasserversorgern und dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) vorliegen, mit den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis oder den Zielen des NAP.

Die Stellungnahme zu diesem Entwurf bezieht sich damit in erster Linie auf die nicht ausreichende Bestimmtheit in der Durchführung und die nicht ausreichend erkennbare Kontrolle der formulierten Grundsätze.

Zu 1.: Aktualisierte Grundsätze für die Durchführung der guten fachlichen Praxis

Das Ziel, über dieses Gesetz die Allgemeinheit und die Natur vor toxischen Substanzen zu schützen, fehlt in der Einleitung. Es fehlt darüber hinaus der Bezug zur Erreichung der Ziele im Nationalen Aktionsplan zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (NAP).

Zu 2.: Ziele, Rahmen und Zusammenhänge

Auf S. 6 ist im 4. Absatz hinzuzufügen, dass die Grundsätze ebenfalls für den Anbau von Energiepflanzen und anderen nachwachsenden Rohstoffen gelten.

Die Grundsätze der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz werden als machbare und zumutbare Handlungsanforderungen sehr differenziert beschrieben, jedoch gibt es unzureichende Anforderungen, die Umsetzung dieser Grundsätze auch zu dokumentieren und zu kontrollieren. Sofern dieser Rechtsrahmen als Managementsystem verstanden werden soll, um die Ziele des NAP zu erreichen, sind Zielvorgaben für die Punkt 1-8 vorzuschreiben und es ist diese Zielerreichung zu kontrollieren.

Auf S. 9 wird das Konzept des integrierten Pflanzenschutzes beschrieben. Ergänzend ist unter 1. zur Vorbeugung und/oder Bekämpfung von Schadorganismen zusätzlich auszuführen, dass die Anwendung der pflanzenbedarfsgerechten Düngung unter Berücksichtigung des Nährstoffangebots aus dem Boden, der Vorfrucht und ggf. der langjährigen organischen Düngung einzuhalten ist. Eine Überversorgung der Standorte und auch der Pflanzenbestände ist in deutlichem Zusammenhang zu sehen mit dem Mittelaufwand für z.B. Herbizide. Die prinzipielle Berücksichtigung der bedarfsgerechten Düngung ist Voraussetzung für eine auf das notwendige Maß beschränkte Anwendung von Pflanzenschutzmitteln. Insofern sind die allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenbaus in konkrete Anforderungsbeschreibungen umzuformulieren. Es muss vorgeschrieben und flächenhaft kontrolliert werden, dass

- Die Grundsätze einer pflanzenbedarfsgerechten Düngung eingehalten werden,
- Protokolle mit Schwellenwerterhebungen geführt werden,
- ein festzuschreibender Prozentsatz der Maßnahmen im Pflanzenschutz nicht chemisch erfolgt,
- zur Vermeidung von Resistenzen, ein regelmäßiger Mittelwechsel stattfindet,
- Kenntnisse über Anwendungsbeschränkungen für bestimmte Mittel aufgrund von Befunden im Grundwasserkörper berücksichtigt werden.

Im Zuge der Weiterentwicklung der landwirtschaftlichen Praxis sind, mit einem transparenten Nährstoff- und Risikomanagement, jährliche elektronische Mitteilungen an die Pflanzenschutzprüfdienste zu senden, um die Umsetzung der guten fachlichen Praxis zu sichern.

Zu 3.: Grundsätze für Maßnahmen, die einem Befall von Schadorganismen vorbeugen

Hier: 3.2 Optimale Kultivierungsverfahren

Auf S. 14 wird nach Mais generell eine Pflugfurche empfohlen. Um die nachteiligen Folgen der Nitratauswaschung einer Pflugfurche nach Mais nicht unberücksichtigt zu lassen, sollte diese Empfehlung differenziert ausgesprochen werden. Es sollte auf die Notwendigkeit des Schutzes vor Fusarien bei nachfolgend angebauten Lebensmitteln hingewiesen werden, jedoch sollte das Risiko eines Befalls vorher festgestellt werden, um aus Sicht des Gewässerschutzes unnötige Mineralisationsschübe und eine nachfolgende erhebliche Nitratfracht durch eine tiefe Pflugfurche zu vermeiden. Nach der Maisernte sind vielfach noch sehr hohe Stickstoffmengen im Boden vorhanden, die über eine Bodenruhe nach Mais vor der Auswaschung über Winter geschützt werden können.

Hier: 3.4 Nährstoffversorgung und Bewässerung

Da eine Luxusversorgung bei der Stickstoffversorgung einen hohen Mittelaufwand bezüglich der Herbizide nach sich zieht und auch der Befall von Schadorganismen in diesem Zusammenhang zu sehen ist, ist es aus wasserwirtschaftlicher Sicht notwendig, dass es an dieser Stelle sowohl für die Nährstoffversorgung und die Bewässerung jeweils einzelne Kapitel gibt und die Grundsätze der bedarfsgerechten Düngung unter Berücksichtigung der Standortnachlieferung, der langjährigen organischen Düngung und der Vorfrucht explizit genannt werden. Die Lösung des N-Überschussproblem ist eine wichtige Voraussetzung, um eine Trendumkehr in den Befunden mit PSM im Grundwasser erreichen.

Bezüglich der Bewässerung ist auszuführen, dass aus wasserwirtschaftlicher Sicht das System der Tröpfchenbewässerung hier zu nennen ist, die vorzugsweise zur Anwendung kommen sollte, da diese Art der Bewässerung den Wasserhaushalt schont und den Pflanzen die besten Wachstumsbedingungen beschert, womit einem Befall mit Pflanzenkrankheiten vorgebeugt wird.

Zu 3.5: Vorbeugung gegen die Ausbreitung von Schadorganismen durch Hygienemaßnahmen

In diesem Kapitel sollte neben dem Hinweis auf die Anwendung von Maßnahmen der Hygiene nicht nur regelmäßige Kontrollgänge, sondern auch die Dokumentation dieser Kontrollgänge vorgeschrieben werden, um hierüber eine Behandlung zu begründen.

Zu 3.6: Schutz und Förderung wichtiger Nutzorganismen

Zusätzlich zur Beschreibung über Pflege und Erhalt von Strukturelementen sollten Vorgaben gemacht werden, damit Strukturelemente und Kleinstrukturen zukünftig einen wachsenden Flächenanteil auf den Betrieben erlangen.

Zu 4: Grundsätze für die Einschätzung des Befalls durch Krankheitserreger, Schädlinge und Unkräuter

Sehr richtig wird die „Beobachtung, Einschätzung und Einstufung der Bestände“ als ein wichtiger Teil der guten fachlichen Praxis beschrieben. Jedoch zeigt sich, dass in der Realität dies häufig nicht geschieht und der Bewirtschafter sich auf Empfehlungen der Beratung verlässt. Wichtig für die regelmäßige Dokumentation der Bestände und der Entwicklung der Schwellenwerte, sind Vorgaben, damit der Bewirtschafter hieraus die richtigen Entscheidungen hinsichtlich einer Anwendung treffen kann. Es sollte die Anwendung eines der beschriebenen Prognosemodelle vorgeschrieben werden, die Dokumentation ist der zuständigen Landesbehörde digital zu melden. Im Rahmen der Dokumentation ist abzufragen, ob der Bewirtschafter sich über alle verfügbaren Anwendungsbeschränkungen der von ihm verwendeten Mittel informiert hat und diese auch berücksichtigt.

Zu 5: Grundsätze für die Anwendung von Schwellenwerten und anderen Entscheidungshilfen

Für die Überprüfung der Bestände und der Kontrolle von Schwellenwerten ist eine Dokumentation erforderlich.

Auf S. 24 wird im hervorgehobenen Merkkasten beschrieben, dass nicht-chemische Maßnahmen anzuwenden sind, wenn die gewählten Verfahren praktikabel und umweltverträglich sind. Die nicht-chemischen Verfahren werden jedoch weder beraten, noch finden sie außer auf ökologisch wirtschaftenden Betrieben Anwendung. Nur über die Vorschrift von Quoten, anhand deren z.B. nachzuweisen wäre, dass teilweise Unkrautbekämpfungsmaßnahmen auf dem Betrieb nicht-chemisch vorgenommen worden sind, erreicht der Gesetzgeber auch eine Umsetzung dieses Grundsatzes der guten fachlichen Praxis. In einem ersten Schritt sollten diese Vorgaben für mit PSM-belastete Grundwasserkörper erlassen werden. Gleichmaßen sollten die Anwender verpflichtet werden, PSM-Wirkstoffe nicht mehr einzusetzen, die im örtlichen Grundwasserkörper zu einer Belastung führen. Hierfür bedarf es einer amtlichen Bekanntmachung der zuständigen Landesbehörde, welche Grundwasserkörper mit welchen PSM und Metaboliten belastet sind. Auf diese Weise kann wirksam dazu beigetragen werden, dass die Ziele im NAP erreicht werden.

Auf S. 26 wird im Merkkasten darauf hingewiesen, dass bei nicht-chemischen Verfahren, insbesondere bei der Anwendung von Nutzpflanzenschutzmitteln besonders auf die Hinweise der Produzenten und der Beratung zu achten ist. Auch an dieser Stelle fehlt eine Vorgabe, dass z.B. ein Teil aller Anwendungen für Insektizide nicht-chemisch zu erfolgen hat, und dass dies dokumentiert und der zuständigen Prüfbehörde mitgeteilt wird.

Zu 7.2: Zugelassene Pflanzenschutzmittel

Die Ausführungen auf S. 28., dass hinsichtlich der zugelassenen Mittel alle relevanten Aspekte des Naturhaushalts nach dem Stand von Wissenschaft und Forschung abgeklärt sind, sind nicht korrekt. Dem Anwender wird signalisiert, dass bei sachgerechter Anwendung keine Schädigung des Naturhaushaltes eintreten kann. Die Funde, die dem TZW in Karlsruhe

vorliegen, die Analysenbefunde von vielen Wasserversorgern und die Monitoring-Daten der Landesbehörden zeigen, dass es den Behörden über das Zulassungsverfahren offensichtlich nicht gelingt, die tatsächliche und erst langfristig sich zeigende Belastung zu unterbinden. An dieser Stelle sollte eine andere Formulierung gefunden werden, die auf das Risiko hinweist, welches auch bei zugelassenen Mitteln besteht, den Naturhaushalt zu schädigen.

Auf S. 29 wird der Grundsatz ausgeführt, dass u.a. nur zugelassene Pflanzenschutzmittel verwendet werden. Um dies überprüfen zu können, sind dringend Mitteilungen über die verwendeten Mittel zusammen mit der Übermittlung der Aufzeichnungen an die Prüfdienste vorzuschreiben.

Der gleichermaßen an dieser Stelle formulierte Anspruch an die Sachkunde und der eingeforderter Nachweis über diese Kenntnisse, sind sehr förderlich für die Vermeidung von Schädigungen für den Anwender und den Naturhaushalt. An dieser Stelle zeigt sich, wie effektiv ein Ordnungsrahmen zum Schutze des Anwenders und des Allgemeinwohls eingesetzt werden kann.

Zu 7.3: Mittelauswahl

Im Merkkasten wird hervorgehoben, dass bei der Mittelauswahl besonders auf den Bienenschutz zu achten ist. Hierzu ist anzumerken, dass es sehr förderlich für den Bienenschutz wäre, wenn die Anwendung von bienengefährliche PSM einer besonderen Ausnahmegegenehmigung bedürfen würde und diese Genehmigung erst erteilt wird, wenn abgeklärt ist, dass keine anderen Mittel zur Verfügung stehen und es bei keiner Anwendung zu einem erheblichen Schaden kommen würde.

Zu 7.4: Die Einhaltung des notwendigen Maßes

Die Ausführungen im zweiten Absatz auf S. 32 machen deutlich, wie dringend die Verpflichtung nicht nur für eine umfassende Dokumentation der Anwendung, sondern auch für eine Dokumentation der Kontrollen und Schwellenwerterfassung ist.

In dem Merkkasten zur Pflanzenschutzanwendung zum Zwecke der Sikkation ist deutlich hervorzuheben, dass dies ausdrücklich nicht zur guten fachlichen Praxis gehört. Ausnahmen für die Anwendung von Glyphosat und andern entsprechenden Mitteln bedürfen der amtlichen Genehmigung.

Zu 7.7: Geeignete und funktionssichere Pflanzenschutzgeräte

Auf S. 37 ist der Alternativtext zu bevorzugen, da die dort vorgeschlagenen Abstandsregelungen einen höheren Schutz für angrenzende Gewässer und Saumstrukturen bieten. In der Dokumentation müssen die höheren Fahrgeschwindigkeiten erfasst werden. Die geringere Aufwandsmenge aufgrund der kleineren Fläche sollte von den Prüfdiensten zu kontrolliert werden.

Um zu gewährleisten, dass bei Windgeschwindigkeiten über 5m/s und dauerhaften Temperaturen über 25 °C keine Anwendungen erfolgen, muss es entsprechende Hinweise auf den Websites der zuständigen Behörden geben, die verbindlich umzusetzen sind.

Auf S. 39 sollte im letzten Satz und im Merkkasten auf der folgenden Seite ergänzt werden, dass die dort erwähnten Maßnahmen grundsätzlich auf einer bewachsenen Anwendungsfläche durchgeführt werden müssen.

Zu 8: Grundsätze zum Schutz bestimmter angrenzender Flächen, von Anliegern und unbeteiligten Personen (Nebenstehende)

In die Überschrift sollte der Schutz des Grundwassers eingepflegt werden.

Im Text sollte der Schutz des Grundwassers mit einem Merkkasten konkret benannt werden.

Vorschlag:

Der Schutz des Grundwassers als Schutzgut für die Allgemeinheit und als mögliche Trinkwasserressource hat höchste Priorität. Auf mögliche Befunde von PSM und Metaboliten im oberflächennahen Bereich ist im Zuge der Veröffentlichung seitens der zuständigen Behörde mit einer Anwendungsbeschränkung und ggf. mit einem Anwendungsverbot der gefundenen Mittel zu reagieren.

Im Merkkasten auf S. 41 sollte im ersten Satz „Gewässern“ gestrichen werden, da für Gewässer vorrangig die weitergehenden wasserrechtlichen Regelungen gelten, die nachfolgend ausgeführt werden sollten. Folgende Ergänzung ist stattdessen im Merkkasten aufzunehmen: Einzuhaltende Abstände zu Gewässern ergeben sich je nach wasserrechtlicher Vorschrift der Länder, nach denen die Anwendung von PSM innerhalb des fünf oder zehn Meter breiten Gewässerrandstreifens überwiegend nicht zulässig ist. Basis hierfür ist das WHG, in welchem ein 5m breiter Gewässerrandstreifen ohne Verwendungsverbot für PSM vorgeschrieben ist. Diese Anforderungen werden in den Landes-Wassergesetzen per Definition eines Gewässerrandstreifens je nach Bundesland erweitert. Der Gewässerrandstreifen ist z. B. in Sachsen, in Baden-Württemberg, Bremen, NRW, Schleswig-Holstein, Saarland bis zu 10m breit. Daneben enthalten alle Landes-Wassergesetze Regelungen, dass solche Anforderungen/Verbote für Gewässerrandstreifen in einzelnen Verordnungen erlassen werden können.

Auf S. 42 ist im obigen Absatz ist nochmals zu ergänzen: „Welcher Abstand zu Gewässern einzuhalten ist, ergibt sich vorrangig aus wasserrechtlichen Regelungen.“

Zu 9: Grundsätze für das Lagern, das Entsorgen und den sonstigen Umgang mit Pflanzenschutzmitteln

Nach: „*Hierzu existieren besondere gesetzliche Regelungen in verschiedenen Rechtsbereichen.*“ ist neu einzufügen: „*Dazu zählen wasserrechtliche Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie abfallrechtliche Regelungen.*“

Zu 10: Grundsätze der Aufzeichnungen der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Erfolgskontrolle

Hier ist die Kontrolle der Pflanzenbestände vor einer Behandlung mit PSM zu fordern. Der Anwender hat Kontrollfahrten zu protokollieren. Bei Anwendung von PSM hat der Anwender in den Aufzeichnungen mitzuteilen, dass er sich über die für seinen örtlichen Bereich ausgesprochenen Anwendungsbeschränkungen bzw. –verbote informiert hat und diese einhält.

Diese Forderungen sind in den Merkkasten auf S. 47 aufzunehmen.

Zu 11: Erfolgskontrolle von Pflanzenschutzmaßnahmen

Im Merkkasten ist auf S. 48 mit aufzunehmen, dass die Überprüfung des Erfolgs der Anwendung auch zu dokumentieren ist.

S. 49: Um das Ziel der Steigerung der Anwendung von nichtchemischer Verfahren zu erreichen, ist es notwendig, im Formular für die Schlagkartei eine entsprechende Möglichkeit zu schaffen, dies zu dokumentieren und eine Quote für diese Verfahren einzuführen.

Kontaktadresse:

DWA Bundesgeschäftsführer
Bauass. Dipl.-Ing. Johannes Lohaus
DWA Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft,
Abwasser und Abfall e. V.
Theodor-Heuss-Allee 17
53773 Hennef
Tel.: + 49 2242 872-110
Fax: + 49 2242 872-8250
E-Mail: lohaus@dwa.de
www.dwa.de